



COQUELICOT
Deutsch-Französischer Kindergarten

Satzung der “Elterninitiativkindertagesstätte Coquelicot e.V.”

in der Fassung vom 9.11.2004

Übersicht

§ 1	Name und Sitz
§ 2	Zweck
§ 3	Gemeinnützigkeit
§ 4	Mitgliedschaft
§ 5	Beiträge, Vereinsvermögen
§ 6	Organe des Vereins
§ 7	Mitgliederversammlung
§ 8	Vorstand
§ 9	Geschäftsjahr und Rechnungslegung
§ 10	Auflösung des Vereins

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen “Elterninitiativkindertagesstätte Coquelicot” und erhält nach dem Eintrag ins Vereinsregister den Namenszusatz “e.V.”.
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin Charlottenburg-Wilmersdorf.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die theoretische und praktische Förderung pädagogischer Arbeit mit Kindern. Hierzu soll eine von den Eltern selbstverwaltete Elterninitiativkindertagesstätte errichtet und unterhalten werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die den Zweck des Vereins unterstützt und die Satzung anerkennt. Eltern, deren Kinder in einer Einrichtung des Vereins betreut werden, haben einen Anspruch auf Aufnahme, sofern nicht ein wichtiger Grund die Ablehnung des Aufnahmeantrags rechtfertigt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung, die schriftlich zu erfolgen hat, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod, im Falle einer juristischen Person durch Löschung aus dem Register.
- (4) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Ende des laufenden Monats durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.
- (5) Die Mitgliedschaft im Verein endet automatisch zum Ende des Monats, in dem auch der Betreuungsvertrag für das betreute Kind endet. Die Mitgliedschaft kann auch auf ausdrücklichen Wunsch der Eltern bzw. des Elternteils beibehalten werden, sofern der Vorstand einer Verlängerung zustimmt.
- (6) Wenn ein Mitglied
 - gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwerwiegend verstoßen hat, oder
 - trotz Mahnung mit der Zahlung der Beiträge mehr als ein Jahr im Rückstand ist,so kann es durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluß kann innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge, Vereinsvermögen

- (1) Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Verein kann im Rahmen seines Zweckes auch Eigentum erwerben, den Mitgliedern stehen jedoch keine Anteile am Vereinsvermögen zu.

§ 6 Organe

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlußfassende Organ des Vereins. Sie entscheidet z.B. über
 - die Aufgaben und Tätigkeitsfelder des Vereins,
 - die Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes,
 - den jährlichen, vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan,
 - die zu erhebenden Beiträge,
 - Satzungsänderungen,
 - die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern im Streitfall und
 - die Auflösung des Vereins.

Zur Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes sind ihr insbesondere der Jahresabschluß und der Jahresbericht schriftlich vorzulegen. Zur Prüfung der Rechnungsführung wählt sie einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf. Dieser hat jederzeit das Recht, die Buchführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

Die Mitglieder erhalten folgende Stimmrechte in der Mitgliederversammlung: jede Familie erhält je eine Stimme und zusätzlich für jedes pro in der Einrichtung betreute Kind eine weitere Stimme. Mitglieder die kein Kind in der Einrichtung betreuen lassen erhalten eine Stimme.

- (2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Anschrift gerichtet war.
- (3) Der Vorstand ist zur unverzüglichen Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (5) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (6) Bei Abstimmungen entscheidet, sofern nicht anders bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abwahl des Vorstands und Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern des Vereins, davon kann maximal eine Person Angestellte/r des Vereins sein. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann auf einer Mitgliederversammlung eine Nachwahl erfolgen. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (2) Die Amtsdauer des Vorstands beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Überwachung der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Personalmanagement
 - die Anmietung von Geschäftsräumen.
- (4) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom Protokollführer der Vorstandssitzung zu unterzeichnen.

§ 9 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.
- (2) Der Vorstand hat bis zum 30. April jeden Jahres für das vergangene Jahr den Jahresabschluß aufzustellen. Dieser ist vom Kassenprüfer zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung.
- (3) Bei Auflösung des Vereins bedürfen Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens der Zustimmung des Finanzamts.